

Bekanntmachung

1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Neustadt (Hessen)

Aufgrund der §§ 5,19,20,51 Nr. 6 und 93 (1) der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) in ihrer Sitzung am 19. Dezember 2023 folgende 1. Satzung zur Änderung der Benutzungsordnung für die Gemeinschaftshäuser der Stadt Neustadt (Hessen) beschlossen:

Artikel I

§ 6 Benutzungsentgelte erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzung der Gemeinschaftshäuser ist für satzungsmäßige Zwecke der örtlichen Vereine und Verbände sowie der politischen Parteien und Wählergruppen kosten- und gebührenfrei, wenn die Reinigung selbst übernommen wird; andernfalls sind die der Stadt entstehenden Reinigungskosten zu ersetzen, es sei denn, der Magistrat verzichtet im Einzelfall auf die Erstattung.

- (2) Für die Überlassung der Gemeinschaftshäuser gelten folgende Nutzungsentgelte:

a) **Dorfgemeinschaftshaus**

Großer Saal pro Tag	200,00 Euro
Auswärtige Nutzer	280,00 Euro

Kleiner Saal	100,00 Euro
Auswärtige Nutzer	160,00 Euro

Kühlraumnutzung pro Tag für den kleinen Saal	20,00 Euro
--	------------

Die Nutzung des Großen bzw. des Kleinen Saal schließt die Nutzung der Küche und der dazugehörigen Nebenräume ein.

b) **„Zollhof“**

Saal pro Tag	200,00 Euro
Auswärtige Nutzer	280,00 Euro

Die Nutzung des Saales schließt die Nutzung der Küche und der dazugehörigen Nebenräume ein.

Bei Nutzungen von zwei und mehr aufeinanderfolgenden Tagen wird ein Abschlag von 50 % auf die jeweiligen Nutzungsentgelte gewährt. Es werden keine gesonderten Entgelte berechnet, wenn Vor- und Nachbereitungszeiten am vorhergehenden Tag bzw. am folgenden Tag der Anmietung anfallen und insgesamt fünf Stunden nicht überschreiten.

Neben den o. a. Entgelten ist je Nutzungstag ein Pauschalbetrag für Stromverbrauch, Wasser, Abwasser und Müllbeseitigung zu zahlen.

Dieser beträgt bei Nutzung des

- kleinen Saales im Dorfgemeinschaftshaus Momberg	35,00 Euro
- großen Saales im Dorfgemeinschaftshaus Momberg	60,00 Euro
- Saales im „Zollhof“ Speckswinkel	60,00 Euro

- (3) Die der Stadt entstehenden Reinigungskosten sind zu ersetzen.
Die Kostenbeiträge entfallen, wenn die Nutzerin/der Nutzer die Reinigung selbst übernimmt und deren Ordnungsmäßigkeit durch die Hausmeisterin/den Hausmeister bestätigt wird.
- (4) Der Magistrat kann das Benutzungsentgelt für Veranstaltungen karitativer oder sozialer Art sowie Veranstaltungen, die den Interessen der Stadt oder der Allgemeinheit dienen, grundsätzlich ermäßigen oder ganz auf dessen Entrichtung verzichten.

Artikel II

Die Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Neustadt (Hessen), den 9. Januar 2023

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister